



Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats, Änderung in Sachen Jugendparlamentsdelegation

Das Jugendparlament Berner Oberland hat das Anrecht, zwei Personen ohne Stimmrecht an die Sitzungen des Grossen Gemeinderats zu delegieren, wobei ein Sitz seit längerer Zeit vakant ist. Im Oktober 2021 führte das Jugendparlament Berner Oberland einen "Civic Hack" genannten Anlass mit Behördenvertretungen aus der Region durch, an dem auch die Mitsprachemöglichkeit der Jugendlichen thematisiert worden ist. Eine Zweierdelegation des Jugendparlaments hatte Gelegenheit, die Ergebnisse des Civic Hack in der letzten Klausur des Gemeinderats zu präsentieren. Dabei wurde unter anderem festgehalten, dass das Jugendparlament gerne die Mitsprachemöglichkeit im Grossen Gemeinderat nutzen würde, dass die Einschränkung auf Personen mit Wohnsitz Interlaken jedoch zu einschränkend sei.

Anpassung

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 34b des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999 (GeschR GGR, ISR 151.11) wird ermöglicht, dass das zweite Mitglied der Jugendparlamentsdelegation im Grossen Gemeinderat auch in einer anderen Gemeinde der Agglomeration Interlaken (Bönigen, Därligen, Gsteigwiler, Matten bei Interlaken, Niederried bei Interlaken, Ringgenberg, Saxeten, Unterseen oder Wilderswil) oder in Leissigen wohnen darf.

Mit dem Vorbehalt, dass ein Mitglied zwingend Wohnsitz Interlaken haben muss, ist sichergestellt, dass nur das zweite Mitglied der Jugendparlamentsdelegation einen auswärtigen Wohnsitz haben kann, d. h. dass dieser zweite Sitz nur besetzt werden kann, wenn gleichzeitig ein Mitglied mit Wohnsitz Interlaken delegiert ist.

Rechtliches

Zuständig für die Reglementsänderung ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 (OgR 2000, ISR 101.1) abschliessend der Grosse Gemeinderat.

Antrag

Die Änderung von Artikel 34b des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999 wird mit Inkrafttreten auf den 1. Juli 2022 genehmigt.

Interlaken, 16. März 2022

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard
Gemeindepräsident

Philipp Goetschi
Sekretär ad interim



Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats Interlaken (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,
gestützt auf Artikel 8 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Interlaken vom 28. November 1999,
beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats Interlaken vom 19. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Artikel 34a

¹ Ein auch für die Gemeinde Interlaken zuständiges Jugendparlament ist berechtigt eine Delegation aus maximal zwei Mitgliedern an die Sitzungen des Grossen Gemeinderats abzuordnen.

² Besteht mehr als ein auch für die Gemeinde Interlaken zuständiges Jugendparlament, können die Jugendparlamente gesamthaft maximal zwei Mitglieder abordnen.

³ Die Delegation des Jugendparlaments ist nicht stimmberechtigt, kann jedoch Anträge stellen, sich an der Diskussion beteiligen und parlamentarische Vorstösse einreichen.

Wählbarkeit und Wahl

Artikel 34b

¹ In die Delegation des Jugendparlaments ist wählbar, wer

- a) ...
- b) den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Interlaken **oder in den Gemeinden Bönigen, Därliken, Gsteigwiler, Leissigen, Matten bei Interlaken, Niederried bei Interlaken, Ringgenberg, Saxeten, Unterseen und Wilderswil hat oder in einer dieser Gemeinden ~~der Gemeinde Interlaken~~ stimmberechtigt ~~ist~~ oder als Ausländerin oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung **C** angemeldet ist, wobei ein Mitglied zwingend mit Wohnsitz Interlaken, und**
- c) das 16. Altersjahr vollendet hat.

² Die Wahl erfolgt durch das Plenum des Jugendparlaments, sofern das Jugendparlament die Wahl in den Statuten nicht anders regelt.

³ Es gelten die gleichen Amtsdauern und die gleiche Amtszeitbeschränkung wie für die Mitglieder des Grossen Gemeinderats, sofern die Statuten des Jugendparlaments nichts anderes regeln.

⁴ Besteht mehr als ein Jugendparlament und können sich die Jugendparlamente nicht auf die Delegation verständigen, wählt der Grosse Gemeinderat die Delegation des Jugendparlaments aus den von den Jugendparlamenten im Sinne von Absatz 2 vorgeschlagenen Jugendparlamentsmitgliedern.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.